

Liestal, 2. Februar 2021/BKSD

## Stellungnahme

---

Vorstoss	Nr. <b>2020/227</b>
Postulat	von Regina Werthmüller
Titel:	<b>Lückenhaftes Konzept Nachteilsausgleich für Lese- und Rechtschreibschwäche</b>
Antrag	Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

### 1. Begründung

Bei der Lese- und Rechtschreibschwäche (LRS) handelt es sich zusammengefasst um Lernstörungen in Teilleistungsbereichen, wobei Leistungsdefizite in spezifischen in der Schule zu erwerbenden Kulturtechniken des Lesens, des Rechtschreibens und/oder des Rechnens vorherrschen. Damit von einer LRS gesprochen werden kann, muss die Leistung in diesem Bereich deutlich unter dem Niveau liegen, welches aufgrund der allgemeinen Intelligenz, des Alters und der Beschulung zu erwarten ist (Dilling, Mombour, & Schmidt, 2008; Hasselhorn et al., 2008).

Damit die entsprechende Diagnose gestellt und der Nachteilsausgleich (NA) durch den Schulpsychologischen Dienst (SPD) oder die Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP) geprüft werden kann, gelten im Vorfeld folgende Voraussetzungen:

- Eine deutliche Minderleistung im LRS-Lernbereich bei gleichzeitig unauffälligen anderen Teilbereichen;
- eine durchschnittliche kognitive Begabung;
- eine Förderung durch die Fachperson der Schulischen Heilpädagogik (SHP), im Rahmen der integrativen Förderung, und evtl. zusätzlich durch die Logopädie-Therapie hat regelmässig über mindestens sechs Monate stattgefunden, wobei keine oder nur geringen Fortschritte ersichtlich sind.

In den meisten Fällen macht die Diagnose und die Frage nach NA der erwähnten Störungen frühestens ab Ende des zweiten / Anfang des dritten Schuljahres Sinn (Abschluss Lese- und Schriftspracherwerb). Abklärungen auf LRS müssen in der Primarschulzeit stattgefunden haben, da eine sichere Diagnosestellung - unter anderem auch aufgrund der Kriterien und der verfügbaren Testdiagnostik - in höheren Klassen bzw. ab Sekundarstufe I erschwert ist.

Ab Sekundarstufe I muss bei Verdacht auf LRS geprüft werden, dass es sich um eine entwicklungsbezogene Beeinträchtigung handelt, d. h. Schwierigkeiten müssen von Anfang an bestanden haben und nicht erst später in der Schullaufbahn (z. B. aufgrund geringer Motivation, usw.) erworben worden sein.

### 2. Weiteres Vorgehen mit Prüfung und Ergänzung des Konzepts Nachteilsausgleich

Die Vorschläge betr. NA im Bereich LRS des Verbandes Deutschschweizer Logopädinnen und Logopäden – wie von der Postulantin gefordert – sind vom Amt für Volksschulen (AVS) mit SPD und

KJP inhaltlich-fachlich diskutiert worden. Entsprechend wird das [Konzept NA für den Kanton Basel-Landschaft](#) wie folgt ergänzt:

- Keine oder abgestufte Bewertung von Rechtschreibung- und Grammatikfehlern bei im Voraus definierten, eingegrenzten Fehlern;
- Prüfung/Vokabelprüfung mündlich anstatt schriftlich aufnehmen;
- Die Bewertung der Rechtschreibung soll auf einen bestimmten Bereich eingeschränkt werden. Zusätzlich sollen mündliche Prüfungen (Vortrag) angeboten werden, damit die Noten in Rechtschreibung nicht so ins Gewicht fallen.

Das überarbeitete und ergänzte Konzept wird Ende Februar 2021 publiziert und auf der AVS-Homepage aufgeschaltet.

Der Regierungsrat sieht keinen weiteren Handlungsbedarf. Er beantragt, das Postulat entgegenzunehmen und gleichzeitig als geprüft abzuschreiben.